

Finanzordnung des Württembergischen Rollsport- und Inline- Verbandes e.V.



Vorwort

Diese Finanzordnung regelt die Finanzwirtschaft innerhalb des WRIV. Sie ist nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu führen.

§ 1 Haushalts- und Kassenordnung

1. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die Finanzreferent/in einen Haushaltsplan für zwei Geschäftsjahre vorzulegen. Derselbe ist vom Präsidium zu beraten und von der Mitgliederversammlung zu verabschieden (vgl. § 8 Abs. 7g der WRIV-Satzung).
2. Im Haushaltsplan werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, welche voraussichtlich im WRIV und seinen Organen anfallen.
3. Der/die Finanzreferent/in verwaltet die Kassengeschäfte des WRIV und seiner Organe und ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes und die richtige Verwendung der zweckgebundenen Mittel (insbes. LSV- und WLSB-Zuschüsse) verantwortlich

Er/sie erstellt nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht. Dieser ist dem Präsidium jährlich vorzulegen; beide Berichte der abgelaufenen Jahre sind der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern und zur Genehmigung vorzulegen.

Ausgaben werden durch den/die Finanzreferenten/in getätigt, sobald das zuständige Präsidiumsmitglied die sachliche Richtigkeit bestätigt hat

Der gesamte Geldverkehr des WRIV erfolgt möglichst bargeldlos über die eingerichteten Verbandskonten.

Unterschriftsberechtigt im WRIV sind der/die Präsident/in – im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in - und der/die Finanzreferent/in

§ 2 Belegführung

Grundsätzlich erfolgt keine Buchung ohne prüffähigen und aussagekräftigen Beleg. Die Belege sind geordnet aufzubewahren und mit Buchungszeichen zu versehen. Sammelbelege sind zulässig, wenn die Einzelbelege beigefügt sind

§ 3 Beiträge, Abgaben und andere Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Maßgebend sind die bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres abzugebenden Bestandsmeldungen der Mitgliedsvereine per 1. Januar des Jahres. Bei fehlenden Mitgliedermeldungen ist der WRIV

berechtigt, die Zahlen des Vorjahres, bei begründeten Anhaltspunkten auch mit einer angemessenen, pauschalen Mitgliedersteigerung, der laufenden Beitragsrechnung zu Grunde zu legen. Der Mitgliedsverein hat die Möglichkeit, diese Schätzung noch vor der Zahlungsfälligkeit durch eigene genaue Erhebungen zu ersetzen, anderenfalls ist die auf der Schätzung basierende Beitragsrechnung zur Zahlung fällig.

2. Die Beiträge werden vom/ von der Finanzreferent/in per Beitragsrechnung von den Mitgliedsvereinen angefordert und sind bis zum 15. April des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3. Verbands- und Veranstaltungsabgaben und andere Gebühren sind entsprechend der einschlägigen Richtlinien der übergeordneten Verbände oder nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

4. Der/die Finanzreferent/in überwacht den rechtzeitigen und richtigen Eingang der Beiträge, Abgaben und der anderen Gebühren und veranlasst ggf. das Mahnverfahren.

5. Alle Nachteile, welche durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und/oder der Zahlungsaufforderungen entstehen, gehen zu Lasten der Vereine (vgl. § 6, Abs. 3 der WRV WRIV-Satzung)

6. Spenden-Bescheinigungen werden nach Prüfung von dem/der Präsidenten/in ausgestellt.

§ 4 Inventar

Der/die Finanzreferent/in hat ein Inventarverzeichnis für den WRIV zu führen und dem Kassenbericht beizulegen.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist im Einzelfall jedem Präsidiumsmitglied im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bzw. der dort der ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mittel gestattet.

2. Außer- und überplanmäßige Mittel bedürfen bis zu einer Höhe von 500 EUR der Zustimmung des/der Präsidenten/in, darüber dem geschäftsführenden Präsidium.

§ 6 Richtlinien für die Organe

1. Die Verwendungsnachweise für die Zuschüsse des WLSB und LSV und anderer zweckgebundenen Mittel sind von den Sportkommissionen sorgfältig, vollständig und rechtzeitig zu erstellen und dem/r Präsidenten/in bzw. dem/der Finanzreferenten/in frühzeitig, terminbeachtend und spätestens zum Jahresende vorzulegen.

2. Bei allen Ausgaben ist auf sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung zu achten

§ 7 Erstattung von Auslagen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten und auf der Grundlage von § 2 Ziff. 3 der Satzung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des WRIV werden entstehende Unkosten nach dem vom WRIV-Präsidium festgesetzten Sätzen erstattet. Die Obergrenzen bilden die jeweils gültigen Sätze des Landesreisekostengesetzes. Sonderauslagen sind zu belegen. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung der Reise im Präsidium und mit der schriftlichen Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Sitzung oder Tagung als genehmigt.

Vorstehende Finanzordnung wurde bei der WRIV-Präsidiumssitzung vom 31. Januar 2010 beschlossen und tritt am heutigen Tag in Kraft.

Weinsberg, den 31. Januar 2010